



Beschlussvorlage

Nr: 2021/70

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	03.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2021

Freigabe von überplanmäßigen Aufwendungen 2019 i.R.d. der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2019

Beschlussvorschlag

In der Ergebnisrechnung 2019 werden überplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 489.601,97 € nachträglich freigegeben, § 100 HGO analog.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2019 befindet sich bereits im Aufstellungsverfahren (Magistrat). Der Magistrat leitet die Vorlage zur Aufstellung – nur mit den Gesamtrechnungen – der Stadtverordnetenversammlung zu und unterrichtet somit die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Stadt Oestrich-Winkel zum 31.12.2019, § 112 (9) HGO.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 konnten zusätzliche Bedarfe festgestellt werden, die nachträglich freizugeben sind. Hierzu wird im Folgenden ausgeführt.

Die Budgetierung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO und wurde auf Ebene der Teilergebnishaushalte (-rechnungen) in Form von Budgetebenen (BGE) abgebildet (auf der Ebene der Produktbereiche).

Für das Haushaltsjahr 2019 galt weiterhin, dass gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des gleichen Budgets verwendet werden dürfen. Weiterhin erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen den Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes (-rechnung). Die Beurteilung der Budgeteinhaltung richtete

sich nach § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO, wonach alle zahlungswirksamen Aufwendungen / veranschlagten Auszahlungen in einem Budget gegenseitig deckungsfähig waren, zuzüglich der in Anlehnung an § 19 Abs. 2 GemHVO entstanden Mehrerträge. Ausnahme hiervon sind die Personal- / Versorgungsaufwendungen, Sonderpostenaufösungen und Abschreibungen. Diese bilden ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Budgetebene	Mehrbedarf (+) / Minderbedarf (-) (Aufwand)	anrechenbarer Mehrertrag (-) / (Ertrag)	Saldo / Freigabe nach § 100 HGO (+)
BGE 01 Innere Verwaltung	53.772,81 €	-	53.772,81 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	-2.510,64 €	-	-2.510,64 €
BGE 03 Schulträgeraufgaben	85.373,78 €	-19.921,06 €	64.452,72 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	64.171,90 €	-7.333,00 €	56.838,90 €
BGE 05 Soziale Leistungen	14.279,49 €	-26.634,51 €	-12.355,02 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	569.295,71 €	-484.004,70 €	85.291,01 €
BGE 08 Sportförderung	110.254,70 €	-75.113,35 €	35.141,35 €
BGE 09 Räumliche Planung u. Entwickl.	-77.175,76 €	-	-77.175,76 €
BGE 10 Bauen und Wohnen	-23.672,76 €	-13.392,24 €	-37.065,00 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	14.576,31 €	-	14.576,31 €
BGE 12 Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	-8.228,95 €	-911,07 €	-9.140,02 €
BGE 13 Natur- und Landschaftspflege	179.528,87 €	-	179.528,87 €
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	-2.234,07 €	-1.211,51 €	-3.445,58 €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	-228.446,19 €	-	-228.446,19 €
<i>Personalkosten Gesamthaushalt</i>	<i>1.043.156,35 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>1.043.156,35 €</i>

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 01 Innere Verwaltung von 53.772,81 € resultierten im Wesentlichen aus Mehrbedarfen der Finanz- und Stadtkassenverwaltung i.H.v. 60.532 € (im Rahmen der Abrechnung der Interkommunalen Zusammenarbeit).

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 03 Schulträgeraufgaben von 64.452,72 € resultierten aus dem Wasserschaden/ Rohrbruch in der Grundschule Hallgarten.

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 04 Kultur und Wissenschaft von 56.838,90 € betrafen im Wesentlichen die höheren Zuschussbedarfe des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit (Brentanoscheune) sowie auch höheren Vereinszuschüssen (Mietzuschüsse für Vereine zur Nutzung der Brentanoscheune).

Die Mehraufwendungen in BGE 06 Kinder-/ Jugend- und Familienhilfe von 85.291,01 € begründen sich im Wesentlichen durch höhere Zuschussbedarfe an die freien Träger.

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 08 Sportförderung von 35.141,35 € betrafen im Wesentlichen die höheren Zuschussbedarfe des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit (Freibad Hallgarten) sowie die Behebung des Wasserschadens in der Fritz-Allendorf-Halle.

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 11 Ver- und Entsorgung von 14.567,31 € betrafen Nachverrechnungen der Jahre 2015-2018 der Süwag hinsichtlich zu viel geleisteter Vorauszahlungen bei den Konzessionsabgaben.

In der BGE 13 Natur- und Landschaftspflege verblieben Mehraufwendungen i.H.v. 179.528,87 € betrafen die Holzruckerarbeiten aufgrund der Borkenkäferplage und weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Borkenkäferplage.

Im Bereich Personalkosten im Gesamthaushalt verblieben Mehraufwendungen i.H.v. 1.043.156,35 €. Grund hierfür sind die Zuführung zur Pensionsrückstellung i.H.v. 999.956,00 € und der Beihilferückstellung i.H.v. 65.395,00 €. Diese Zuführungen bedürfen gemäß § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung, da es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wurden und nicht zur Auszahlung führten. Dieser Betrag darf somit aus der Budgetüberschreitung herausgerechnet werden, womit im Bereich Personalkosten keine Mehraufwendungen mehr verbleiben. Auch im Bereich der zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen bei den Sonderposten und Abschreibungen bedarf nach § 100 Abs. 4 HGO ebenfalls keiner weiteren Beschlussfassung.

Insgesamt bedürfen **489.601,97 €** der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Minderaufwendungen i.H.v. insgesamt 370.138,21 € anderer Budgetebenen (BGE) nicht vollständig gedeckt worden. Es verbleibt eine Überschreitung von 119.463,76 €. Wie in den Erläuterungen dargelegt betraf dies hauptsächlich nicht erwartbarer Aufwendungen durch zwei Wasserrohrbrüche, der Borkenkäferplage und höherer Abrechnungen durch die freien Kindertagesstätten.

Oestrich – Winkel, 27.04.2021

Dezernatsleiter